

Beschlussvorlage 2016/0404



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	17.08.2016	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	31.08.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2017 beginnt im Bereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein neuer Gebühren- und Kalkulationszeitraum.

In diesem Zusammenhang ist eine Gebührenkalkulation erforderlich, welche durch das Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung durchgeführt wurde.

Der Kalkulationszeitraum beträgt immer drei Jahre und endet aktuell am 31.12.2016. In diesem Zeitraum wurde ein Überschuss in Höhe von 160.000 Euro erwirtschaftet, der bei der neuen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich haben sich bei den Kalkulationsgrundlagen keine großen Änderungen ergeben mit Ausnahme der Unterhaltskosten für die Kanalleitungen, die für die Planungsjahre im Durchschnitt von 8.000 Euro auf 35.000 Euro pro Jahr erhöht werden müssen. Ebenso steigt die Betriebskostenumlage des Zweckverbandes erheblich im Durchschnitt auf 380.000 Euro pro Planungsjahr.

Nachdem die Betriebskostenumlage im vollen Umfang der Schmutzwassergebühr zugeordnet werden muss, verändert sich die Aufteilung zwischen Schmutz- und Niederschlags- wassergebühr.

Die neuen Gebührensätze betragen somit ab 01.01.2017:

Schmutzwassergebühr:	1,44 Euro/m ³ (bisher 1,26 Euro/m ³)
Niederschlagswassergebühr:	0,15 Euro/m ² (bisher 0,19 Euro/m ²)

Die Gebühren gelten wieder für 3 Jahre.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls folgende Satzungsänderung vorgenommen werden:

§ 10 Abs. 2 Satz 4 der BGS zur EWS hat aktuell folgende Fassung:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Diese soll in folgende Fassung geändert werden:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. Sind keinerlei Zähleinrichtungen vorhanden, sind mindestens 35 m³ pro Jahr und Einwohner zu berechnen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Diese Änderung ist erforderlich, da es bei der pauschalen Abrechnung von Brauchwassernutzung aus einer Zisterne, je nachdem welcher Jahresverbrauch über die Wasseruhr vorhanden ist, zu Ungerechtigkeiten bei der Abrechnung kommen kann.

Im beiliegenden Entwurf sind die Änderungen rot gekennzeichnet.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form. Die Vollzugsregelungen zur BGS-EWS bleiben unverändert bestehen.

Anlagen:

BGS-EWS zum 01.01.2017